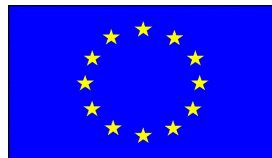




Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht (FOWI)



unter finanzieller Unterstützung des EFRE



unter finanzieller Unterstützung der AKTION Österreich-Tschechien



JF MU

## ÖSTERREICHISCHE RECHTSSCHULE IN BRÜNN

# Schuldrecht Allgemeiner Teil

Vortragender: Dr. Manfred Ton

2. Auflage  
(November 2007)

**Kontakt:**

CHSH  
CERHA HEMPEL SPIEGELFELD HLAWATI  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
Parkring 2, A - 1010 Wien  
Tel.: +43 1 514 35 0  
Fax: +43 1 514 35 35  
e-mail: manfred\_ton@hotmail.com

## **A) Schuldverhältnis:**

### HAUPTLEISTUNGSPFLICHTEN

charakterisieren den Vertragstyp

### NEBENLEISTUNGSPFLICHTEN

selbständige (stehen im Entgeltverhältnis, Rücktritt vom Vertrag bei Verzug möglich)

unselbständige

Schutz- und Sorgfaltspflichten (nicht isoliert einklagbar)

### NATURALOBLIGATIONEN

gerichtlich nicht durchsetzbar

### OBLIEGENHEITEN

Verletzung hat Verlust bestimmter Rechte zur Folge

## **B) Entstehung von Schuldverhältnissen:**

### VERTRAG

vorvertragliche Schuldverhältnisse

### GESETZ

## **C) Schuldinhalt:**

### ART DER LEISTUNG

Tun – Unterlassen, teilbar – unteilbar, Gattungsschuld –  
Stückschuld, vertretbar – unvertretbar

### LEISTUNGSZEIT

### LEISTUNGSORT

Holschuld, Bringschuld, (qualifizierte) Schickschuld

## D) Leistungsstörungen:

NACHTRÄGLICHE UNMÖGLICHKEIT

VERZUG

GEWÄHRLEISTUNG

### 1) NACHTRÄGLICHE UNMÖGLICHKEIT:

Der Erbringung der Leistung steht ein nach Vertragsabschluss eingetretenes **dauerndes Hindernis** entgegen.

Grundsätzlich nur bei **Speziesschulden** !

Ausnahmen: konkretisierte Gattungsschuld  
Untergang der gesamten Gattung

ZUFÄLLIGE (OBJEKTIVE) UNMÖGLICHKEIT VOR GEFAHRÜBERGANG

Vertrag zerfällt (= Verpflichtungen fallen weg);

alternativ: Anspruch auf stellvertretendes commodum

### GEFAHRENÜBERGANG :

grundsätzlich bei *tatsächlicher Übergabe*

(Ausnahme: abweichende Vereinbarung,

Versendungskauf, Gläubigerverzug)

## VOM VERKÄUFER ZU VERTRETENDE UNMÖGLICHKEIT

vom Verkäufer oder Gehilfen verschuldete Unmöglichkeit  
Unmöglichkeit ist nach Verzug des Verkäufers eingetreten

Erfüllungsinteresse (Austausch-, oder Differenzanspruch)  
Anspruch auf stellvertretendes commodum

## VOM KÄUFER ZU VERTRETENDE UNMÖGLICHKEIT

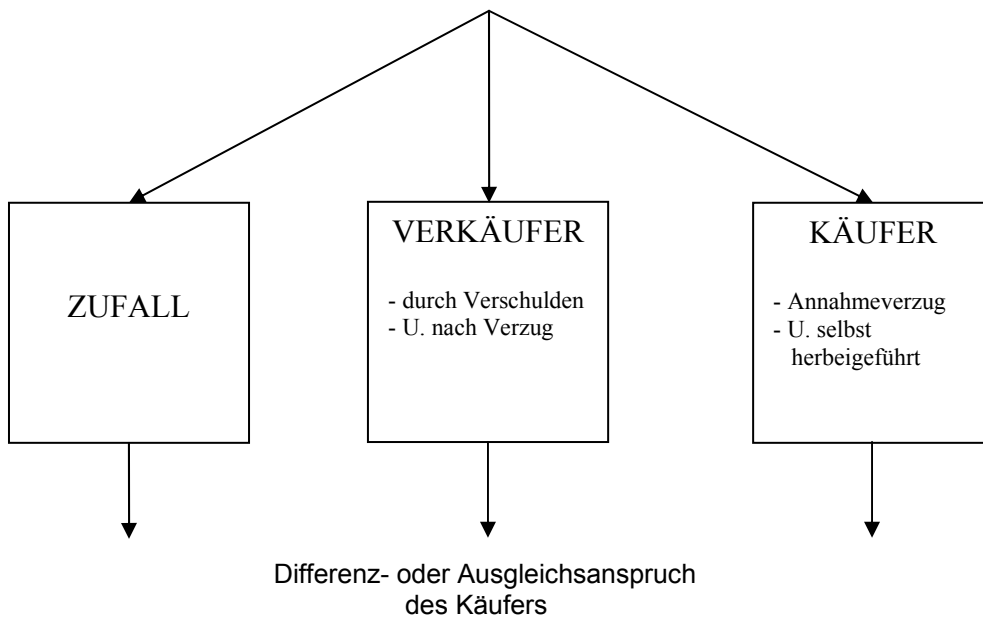
bei Unmöglichkeit nach Annahmeverzug des Käufers  
Unmöglichkeit vom Käufer oder Gehilfen herbeigeführt

Käufer muss seine Leistung (Kaufpreis) erbringen

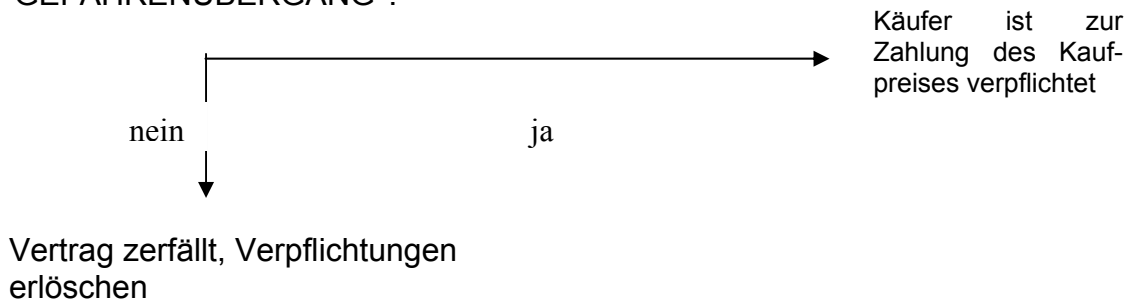
## Fallprüfungsschema bei nachträglicher Unmöglichkeit

SPEZIESSCHULD BZW. KONKRETISIERTE GATTUNGSSCHULD  
(genus non perit)

WEM IST DIE UNMÖGLICHKEIT ZUZURECHNEN ?



GEFAHRENÜBERGANG ?



## 2) VERZUG:

### SCHULDNERVERZUG

Leistung wird

- nicht zur gehörigen Zeit
- nicht am gehörigen Ort
- nicht auf die vereinbarte Weise erbracht

Käufer kann

- auf Erfüllung bestehen oder
- unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und
- gesetzliche Verzugszinsen begehren
  
- bei Verschulden des Verkäufers (subjektiver Verzug) Schadenersatz !

Besonderheit: FIXGESCHÄFT

### GLÄUBIGERVERZUG

Käufer nimmt vertragskonform angebotene Leistung nicht entgegen

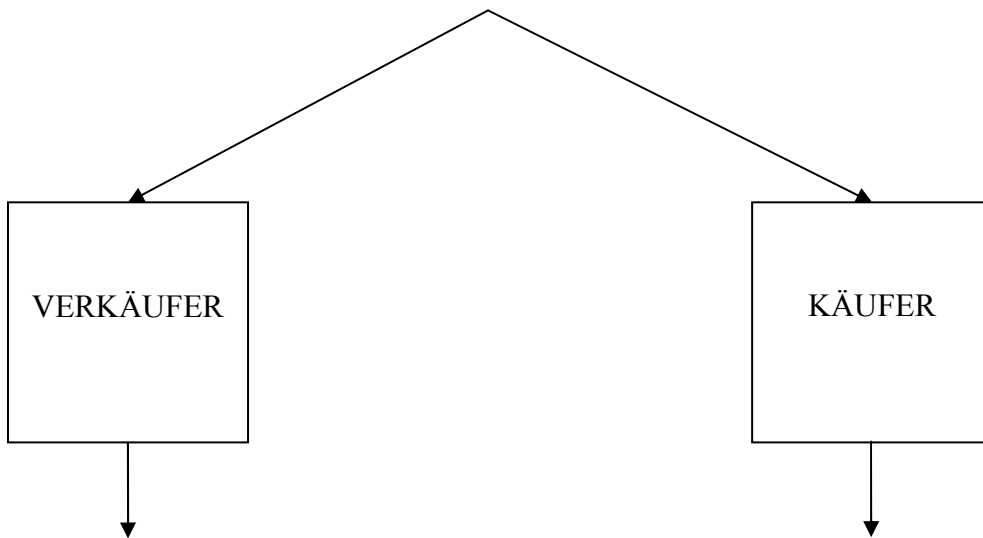
Käufer

- trägt ab Verzug Risiko des zufälligen Untergangs
- muss Kaufpreis auch bezahlen, wenn der Verkäufer den Untergang bloß leicht fahrlässig verschuldet

Verkäufer kann schuldbefreiend gerichtlich hinterlegen

## Fallprüfungsschema bei Verzug

WER IST IN VERZUG ?



Käufer hat

- Erfüllungsanspruch
- Möglichkeit des Vertragsrücktritts (Nachfrist)
- Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen
- Schadenersatzanspruch bei subjektivem Verzug

Käufer

- trägt Risiko des zufälligen U.
  - muss auch zahlen, wenn U.  
durch V. leicht fl. Verschuldet
- Verkäufer kann hinterlegen

### 3) GEWÄHRLEISTUNG:

Gewährleistung = Haftung des Schuldners für mangelhafte Leistungserbringung

Voraussetzung ist die Entgeltlichkeit des Geschäfts

Mangel muss grundsätzlich bei Übergabe vorliegen (bzw. bei Gefahrenübergang, wenn Käufer in Annahmeverzug ist)

#### ARTEN DER MÄNGEL

Sachmangel – Rechtsmangel

#### RECHTSFOLGEN

##### Primäre Gewährleistungsbehelfe

*Verbesserung* oder *Austausch*

(Wahlrecht des Übernehmers, außer der gewählte Behelf ist unmöglich oder für Übergeber mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden)

bei

- Unmöglichkeit
- Unverhältnismäßig hohem Aufwand für Übergeber
- Verweigerung der Verbesserung/des Austausches
- Verzug mit der Verbesserung/dem Austausch
- erheblichen Unannehmlichkeiten für Übernehmer
- Unzumutbarkeit aus triftigem Grund



##### Sekundäre Gewährleistungsbehelfe

*Preisminderung* oder – wenn Mangel nicht geringfügig – *Wandlung*

bei Preisminderung – relative Berechnungsmethode

$$\underline{W : w = P : p}$$

#### FRISTEN

Vermutung für Mangelhaftigkeit bei Übergabe  
Mangel kommt innerhalb 6 Monaten hervor

Verjährungsfrist

2 Jahre bei beweglichen Sachen

3 Jahre bei unbeweglichen Sachen



## MÄNGELRÜGE (§ 377 UGB)

bei beidseitigem unternehmensbezogenem Geschäft -  
Pflicht zur

- Untersuchung der Ware nach Ablieferung (unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Geschäftsganges)
- Anzeige von Mängeln innerhalb angemessener Frist

## RÜCKGRIFF

gilt für Unternehmer, die Verbraucher Gewähr geleistet haben, wenn Vormann ebenfalls Unternehmer ist

Rückgriffsanspruch

- ist mit Höhe des eigenen Aufwandes beschränkt,
- binnen 2 Monaten gerichtlich geltend zu machen
- verjährt 5 Jahre nach Erbringung der Leistung

## KONKURRENZ VON GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

bei Mangelschäden;

Schadenersatzanspruch

- setzt Verschulden voraus
- verjährt 3 Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger

grundsätzlich Erfüllungsinteresse

bei ursprünglichen und unbehebaren Mängel –  
Vertrauensschaden

## MANGELFOLGESCHADEN, POSITIVE VERTRAGSVERLETZUNG

nur Schadenersatz, keine Gewährleistung

bei Mangelfolgeschaden : auch PRODUKTHAFTUNG

### **E) Laesio enormis:**

Wenn ein Vertragsteil nicht einmal die Hälfte dessen erhält, was er dem anderen gegeben hat

Rechtsfolgen: Aufhebung des Vertrages möglich

Abwendbar durch Ersatz der Differenz zwischen gemeinem Wert und Gegenleistung

**F) Nebenvereinbarungen:**

ANGELD

REUGELD

VERTRAGSSTRAFE

TERMINSVERLUST

## **G) Erlöschen der Schuld:**

ERFÜLLUNG

HINTERLEGUNG

LEISTUNG AN ZAHLUNGS STATT

AUFRECHNUNG

KONTOKORRENT

VEREINIGUNG

VERZICHT

KÜNDIGUNG

ZEITABLAUF

TOD (bei höchstpersönlichen Rechtsverhältnissen)

## H) Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten:

### NOVATION

Änderung des Rechtsgrundes oder Hauptgegenstandes  
Sicherheiten erlöschen mangels anderer Vereinbarung

### SCHULDÄNDERUNG

Änderung von Nebenbestimmungen

### VERGLEICH

### ANERKENNTNIS

konstitutiv (= Willenserklärung)

deklarativ (= Wissenserklärung)

### ZESSION (FORDERUNGSABTRETUNG)

Rechtsgeschäftliche Zession

Drittschuldnerverständigung (keine Voraussetzung)

Einwendungserhalt

aus Grundverhältnis

aus Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar, soweit Gläubigerstellung fraglich

Gewährleistung (grds. nur bei Entgeltlichkeit)

Grds. kein Gutgläubenserwerb

Ausnahmen: Scheingeschäft

getilgte aber noch nicht  
gelöschte Hypothekarforderung  
im Wertpapierrecht

Sonderformen: Inkassozession  
Stille Zession  
Globalzession  
Factoring

Gesetzliche Zession

Notwendige Zession (Forderungseinlösung)

## SCHULDÜBERNAHME

- privativ
- kumulativ
- Hypothekenübernahme
- Erfüllungsübernahme
- Vertragsübernahme

### I) Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten:

## GLÄUBIGERMEHRHEIT- UND SCHULDNERMEHRHEIT

- Teilschuldverhältnis
- Gesamtschuldverhältnis
- Gesamthandschuldverhältnis

## VERTRÄGE ZUGUNSTEN UND ZU LASTEN DRITTER

## BÜRGSCHAFT

- Schriftform
- Akzessorietät
- Susidiarität
  - Ausnahmen: Bürge und Zahler
- Regress
- Solidarhaftung mehrerer Bürgen
- Erlöschen

## GARANTIEVERTRAG

- Schriftform
- keine Akzessorietät
- zweipersonal, dreipersonal (etwa Bankgarantie)

## VERBRAUCHERSCHUTZ

- Warnpflicht
- richterliches Mäßigungsrecht

# ANWEISUNG

